

Die häufigsten Irrtümer aus dem Erbrecht

1. **Irrtum:** Ein wirksames Testament kann nur vor einem Notar errichtet werden.
2. **Irrtum:** Eine Kopie des Testaments ist immer ausreichend.
3. **Irrtum:** Es muss ein Testament gemacht werden, sonst kann man sein Vermögen nicht vererben.
4. **Irrtum:** Man kann seine Kinder problemlos vollständig enterben.
5. **Irrtum:** Man kann Tiere als Erben einsetzen.
6. **Irrtum:** Eine Lebensversicherung steht den Erben zu.
7. **Irrtum:** Man ist grundsätzlich verpflichtet, ein Erbe anzutreten.
8. **Irrtum:** Als Erbe hafte ich nicht für Schulden des Erblassers.
9. **Irrtum:** Es gibt ein Recht meiner Kinder auf ein „vorzeitiges Erbe“ zu Lebzeiten.
10. **Irrtum:** Die Beerdigungskosten sind stets vom Ehegatten und ggf. den Kindern zu tragen.

Aktuelle Rechtsprechung

Nachweis des Erbrechts gegenüber der Bank durch ein eigenhändig eröffnetes Testament: „Der Erbe kann sein Erbrecht auch durch Vorlage eines eröffneten eigenhändigen Testaments belegen, wenn dieses die Erbfolge mit der im Rechtsverkehr erforderlichen Eindeutigkeit nachweist.“. Die Parteien stritten darüber, in welcher Form sie die Erbenstellung gegenüber der Bank der Verstorbenen nachweisen müssen. Die Beklagte verlangte dafür einen Erbschein und ließ das eigenhändig errichtete Testament nicht ausreichen. Hierzu stellt der Bundesgerichtshof (BGH) in dieser Entscheidung klar, dass der Erbe nicht verpflichtet ist, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen, sondern auch die Möglichkeit hat, diesen Nachweis in anderer Form zu erbringen z.B. durch ein öffentliches bzw. eigenhändig errichtetes Testament oder im Falle der gesetzlichen Erbfolge aus Urkunden, aus denen sich diese ergibt (BGH, Urt. v. 05.04.2016.: Az. XI ZR 440/15).

Fristen im Erbrecht

Erbausschlagung	ab Kenntnis 6 Wochen
Erbausschlagung Ausland	6 Monate
Herausgabe Erbschaftsbesitzer	30 Jahre
Testamentsanfechtung	1 Jahr
Pflichtteilsanspruch	3 Jahre
Pflichtteilergänzungsanspruch	3 Jahre

Rechtsanwaltskanzlei Kotz

Siegener Str. 104 -106

D-57223 Kreuztal

Rechtsberatung Online



Telefon: 02732/791079

Telefax: 02732/791078

Email: info@ra-kotz.de

Web: www.ra-kotz.de

Weitere Internetseiten:

www.ra-kotz.de/unsere-webseiten



(alle Angaben ohne Gewähr - Stand 01.06.2017)

erstellt von Rechtsanwalt Dr. Christian Kotz

KANZLEI K&S TZ

Rechtsanwälte Fachanwälte

ERBRECHT

**Ausgewählte Rechtsirrtümer
aus dem Bereich des Erbrechts
und deren Richtigstellung.**



Foto: Ammentorp / Bigstock



Foto: AAW / Bigstock

1. Irrtum: Ein wirksames Testament kann nur vor einem Notar errichtet werden: Nein, das ist ein Irrtum. Ein Testament kann einerseits in Form eines „öffentlichen Testaments“ (vor einem Notar), andererseits aber auch in Form eines sog. „eigenhändigen Testaments“ errichtet werden. Das eigenhändige Testament muss vom Erblasser vollständig handschriftlich verfasst und unterschrieben werden. Der Verfasser sollte auch Ort und Zeit der Errichtung angeben, damit mögliche frühere oder auch spätere Testamente entsprechend eingeordnet werden können. Da ein beträchtlicher Teil der selbst verfassten Testamente formunwirksam und somit nichtig sind, ist eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar bei der Testamenterrichtung dringend zu empfehlen.

2. Irrtum: Eine Kopie des Testaments ist immer ausreichend: Falsch! Grundsätzlich ist eine Kopie des Testaments nicht ausreichend, da das Erfordernis der Eigenhändigkeit (s.o. 1. Irrtum) fehlt. Sollte aber die Originalurkunde nicht mehr auffindbar bzw. verloren sein, so können Errichtung und Inhalt des Testaments durch alle zivilprozessual zulässigen Mittel bewiesen werden, auch durch eine Kopie des Testaments (u.a. durch Zeugen- oder Sachverständigenbeweis; vgl. auch OLG Naumburg, Beschluss v. 26.07.2013 – Az. 2Wx 41/12).

3. Irrtum: Es muss ein Testament gemacht werden, sonst kann man sein Vermögen nicht vererben: Nein! Sollte kein Testament errichtet worden sein, so gilt stattdessen die gesetzliche Erbfolge, d.h. es erben maßgeblich die nächsten Verwandten des Erblassers (Kinder, Eltern und ggf. Geschwister) sowie der Ehegatte des Erblassers.

4. Irrtum: Man kann seine Kinder problemlos vollständig enterben: Falsch! Zwar kann man seine Kinder beispielsweise durch ein Testament enterben, allerdings haben diese dann immer noch einen sog. „Pflichtteilsanspruch“. Der Pflichtteilsanspruch besteht in der Hälfte des gesetzlichen Erbteils und ist gegenüber den Erben geltend zu machen. Den Pflichtteil können Eltern ihren Kindern gegenüber nur unter besonderen Umständen entziehen (z.B. wenn das Kind dem Erblasser nach dem Leben trachtet oder wenn das Kind wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde).

5. Irrtum: Man kann Tiere als Erben einsetzen: Nein, auch das geht nicht. Zwar gibt es immer wieder einige spektakuläre Erbfälle, in denen Tiere die Hauptrolle spielen; allerdings fanden diese Fälle außerhalb der deutschen Rechtsordnung statt. Die Übernahme eines Erbes ist mit Rechten und Pflichten verbunden. Erben kann also nur, wer rechtsfähig ist. Da Tiere nicht rechtsfähig sind, scheiden sie als Erben aus. Will man jedoch auch nach dem Tode sichergestellt haben, dass es beispielsweise dem Hund bzw. der Katze an nichts mangelt, so lassen sich auch im Rahmen eines Testaments dies-

bezüglich Regelungen treffen (z.B. durch die Einsetzung eines Allein-erben, mit der Auflage, sich ausreichend um das Tier zu kümmern; bei Zweifeln ließe sich das Ganze noch durch einen zu bestimmenden Testamentsvollstrecker überwachen oder durch die Einfügung einer Strafklausel sicherstellen).

6. Irrtum: Eine Lebensversicherung steht den Erben zu: Grundsätzlich geht das gesamte Vermögen des Erblassers auf die Erben über. Die Erbengemeinschaft bildet eine sog. „Gesamthandsgemeinschaft“. Davon ausgenommen ist aber die Zahlung der Lebensversicherung an einen Begünstigten. Hat der Versicherungsnehmer also einen Bezugsberechtigten bestimmt, so erhält dieser die Versicherungssumme aus der Lebensversicherung, die grundsätzlich nicht in die Erbmasse fällt. Sie fällt nur dann in die Erbmasse, wenn der Versicherungsnehmer keinen Bezugsberechtigten bestimmt hat. Hier ist zu beachten, dass man die Bezugsberechtigten innerhalb eines Lebensversicherungsvertrages nach einer gewissen Zeit oder bestimmten Ereignisses (z.B. einer Ehescheidung) überprüfen sollte. Häufig geschieht dies nicht und der Ex-Ehegatte erhält nach dem Tod als Bezugsberechtigter eines Lebensversicherungsvertrages die Versicherungssumme.

7. Irrtum: Man ist grundsätzlich verpflichtet, ein Erbe anzutreten: Nein! Das Erbe geht in der Sekunde des Ablebens des Erblassers kraft Gesetz auf den/die Erben des Erblassers über. Erben können die Erbschaft jedoch ausschlagen. Diesbezüglich besteht eine 6-Wochen-Frist. Die Frist beginnt erst zu an laufen, wenn der Erbe von dem Anfall der Erbschaft und dem Grund, warum er Erbe ist, Kenntnis erlangt hat. Möchte der Erbe das Erbe nicht annehmen, so muss er das Erbe durch eine Erklärung gegenüber dem Nachlassgericht ausschlagen. Die Erbausschlagung kann auch zur Niederschrift bei einem Notar erklärt werden, der die Erbausschlagungserklärung ebenfalls an das zuständige Nachlassgericht weiterleitet. Falls sich der Erbe im Ausland aufhält, kann die Erklärung auch gegenüber einem Mitarbeiter einer deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat etc.) erklärt werden. Wird das Erbe nicht innerhalb der Ausschlagungsfrist ausgeschlagen, so gilt die Erbschaft als angenommen und kann nur unter besonderen Voraussetzungen (z.B. Vorliegen eines Irrtums, einer Täuschung oder einer Drohung) innerhalb einer weiteren 6-Wochen-Frist angefochten werden. Dabei kann einerseits die Ausschlagung angefochten werden, andererseits aber auch die Annahme. Meist liegt der Anfechtung der Annahme ein Irrtum über die Überschuldung des Nachlasses zugrunde.

8. Als Erbe hafte ich nicht für Schulden des Erblassers: Das ist so nicht richtig. Im Erbrecht gilt das Prinzip der sog. „Gesamtrechtsnachfolge“, d.h. vererbt wird nicht nur ein

vorliegendes „Aktivvermögen“, sondern auch ein sog. „Passivvermögen“ (gemeint sind damit die Schulden des Erblassers). Grundsätzlich haftet der Erbe somit auch für die Schulden des Erblassers. Allerdings gibt es die Möglichkeit, die Haftung der Erben für Nachlassverbindlichkeiten auf den Nachlass zu beschränken, d.h. für Nachlassverbindlichkeiten steht dann nur der vorhandene Nachlass, nicht aber das Vermögen des/der Erben zur Verfügung. Sollte im Zeitpunkt des Erbfalls nicht klar sein, ob der Nachlass möglicherweise überschuldet ist, so gibt es durchaus Alternativen zur (möglicherweise voreiligen) Erb-ausschlagung (s.o. Irrtum Nr. 7).

9. Irrtum: Es gibt ein Recht der Kinder auf ein „vorzeitiges Erbe“ zu Lebzeiten: Nein, einen solchen Anspruch gibt es nicht. Zwar kann es aus verschiedenen Gründen durchaus sinnvoll sein, seine Kinder bzw. sein Kind schon zu Lebzeiten mit einer finanziellen Schenkung zu bedenken (z.B. wegen einer finanziellen Notsituation des zu Beschenkenden oder wegen der steuerlichen Vorteile – alle 10 Jahre können bis zu 400.000 € schenkungssteuerfrei an ein Kind verschenkt werden). Wer sich dazu entschließt, sollte ggf. erwägen, dies in Verbindung mit einem (notariell zu beurkundenden) Erb- bzw. Pflichtteilsverzichtsvertrag umzusetzen, wenn das Erbe mit der Schenkung „abgegolten“ sein soll, da die Beschenkten ansonsten mit dem Eintritt des Erbfalls noch Ansprüche hätten.

10. Irrtum: Die Beerdigungskosten sind stets vom Ehegatten und ggf. den Kindern zu tragen: Nein, die Beerdigungskosten sind grundsätzlich vom Erben zu tragen. Schlagen jedoch alle Erben das Erbe aus, hat dies zur Folge, dass der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt gilt und die gesetzliche Erbenhaftung für die Beerdigungskosten nicht eingreift. Sind die Kosten vom Erben nicht zu erhalten, so sind die Eltern unterhaltsrechtlich ihren Kindern gegenüber und umgekehrt zur Tragung der Beerdigungskosten verpflichtet. Nur für den Fall, dass keine Erben vorhanden sind und keine unterhaltspflichtigen Angehörigen existieren, greift eine öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht. Nachfolgende Personen müssen die Beerdigungskosten u.U. auch dann tragen, wenn sie das Erbe ausgeschlagen: Ehegatten, Lebenspartner, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister, Großeltern und volljährige Enkelkinder. Ausnahmen hiervon sind nur dann anerkannt, wenn die Übernahme der Kosten wegen grober Unbilligkeit aus persönlichen Gründen nicht zumutbar ist (z.B. aufgrund schwerwiegender familiärer Zerrüttung) oder wenn der Kostentragungspflichtige in finanzieller Hinsicht nicht leistungsfähig ist. Nachrangig gegenüber den o.g. bestattungspflichtigen Personen ist der Sozialhilfeträger zur Übernahme der erforderlichen Kosten für eine Beerdigung im Rahmen einer sog. „Sozialbestattung“ verpflichtet.